

A M T S B L A T T

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 47 vom 18. November 2014

Bek. Nr.

Stadt Freilassing

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Freilassing
(Landkreis Berchtesgadener Land) für das Haushaltsjahr 2014 1

Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage der Stadt Freilassing in den Aumühlbach 2

Europäischer Biotopverbund „Natura 2000“ 3

Stadt Laufen

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Laufen;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
(§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB) 4

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bekanntmachung über die 69. Änderung des Bebauungsplanes Feldkirchen
für das Grundstück Fl. Nr. 2090/2 Gemarkung Ainring
gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Ziff. 2 Baugesetzbuch 5

Satzung für die freiwilligen Feuerwehren
(Stammsatzung) 6

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren 7

9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung
für das Schwimmbad der Gemeinde Ainring
Vom 1. Januar 1980 8

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);
Außenbereichssatzung „Surheim-Mühlstraße“; Gemeinde Saaldorf-Surheim 9

Verfahren Surheim
Gemeinde Saaldorf-Surheim, Landkreis Berchtesgadener Land
Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes 10

Gemeinde Schneizlreuth

Haushaltssatzung der Gemeinde Schneizlreuth für das Jahr 2014 11

Mittelschulverband Berchtesgaden

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes
(Verbandssatzung) 12

Bek. Nr. 1

Stadt Freilassing

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Freilassing (Landkreis Berchtesgadener Land) für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Freilassing folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltsplan 2014 der Stadt Freilassing wird hiermit festgesetzt;

dadurch werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	429.900,00		31.867.330,00	32.297.230,00
die Ausgaben	429.900,00		31.867.330,00	32.297.230,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		674.150,00	5.081.170,00	4.407.020,00
die Ausgaben		674.150,00	5.081.170,00	4.407.020,00

§ 2

Im Nachtragshaushalt wird der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 500.000,00 € um 141.500,00 € erhöht auf neu 641.500,00 €.

§ 3

Im Nachtragshaushalt werden die Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von bisher 7.310.000,00 € erhöht um 3.150,00 € auf nunmehr 7.313.150,00 €.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die in der Haushaltssatzung festgesetzt wurden, werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert (weiterhin 2.000.000,00 €).

§ 6

Die Fälligkeitstermine für Grundsteuerkleinbeträge werden beibehalten.

§ 7

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit 1.1.2014 in Kraft.

Freilassing, den 7. November 2014
Stadt Freilassing

Flatscher, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Stadt Freilassing öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage der Stadt Freilassing in den Aumühlbach

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat mit Bescheid vom 3.11.2014, Az.: 322.1-6323 der Stadt Freilassing eine neue gehobene Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage der Stadt Freilassing in den Aumühlbach erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der dem Bescheid zugrundeliegenden Planunterlagen liegen vom

19. November 2014 bis 5. Dezember 2014

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Str. 15, 2. OG Zimmer Nr. 201 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen, denen das Landratsamt Berchtesgadener Land keinen Bescheid zustellt, als zugestellt.

Freilassing, den 11. November 2014
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Stadt Freilassing

Europäischer Biotopverbund „Natura 2000“

E i n l a d u n g

**zu den „Runden Tischen“ zur Vorstellung und Diskussion der Managementplanentwürfe (MPLE)
für das FFH-Gebiet 7744-371 und SPA-Gebiet 7744-471 „Salzach und Unterer Inn“**

Die Regierung von Oberbayern und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein laden zu einem „Runden Tisch“ zu o. g. Managementplanentwürfen ein.

Der „Runde Tisch“ findet für die Bereiche der Kommunen Stadt Freilassing, Stadt Laufen und Gemeinde Saaldorf-Surheim wie folgt statt:

Montag, dem 8. Dezember 2014, 19.30 Uhr

im Gasthaus Lederer in Surheim, Laufener Straße 25.

Bei dieser Veranstaltung haben die Grundstückseigentümer die Möglichkeit zum Managementplan Vorschläge oder Anliegen vorzubringen.

Zur Vorinformation liegen ab

Mittwoch, dem 19. November 2014

die Planentwürfe im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Str. 15, 2. OG Zimmer 201 zu den allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Öffnungszeiten: Montag – Freitag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag: 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Freilassing, den 13. November 2014
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Stadt Laufen

**2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Laufen;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
(§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB)**

Der Stadtrat von Laufen hat in seiner Sitzung am 25. Februar 2014 den Aufstellungsbeschluss gefasst, den Flächennutzungsplan der Stadt Laufen für 11 Teilbereiche zu ändern. Die Grundlagen für diese jeweiligen Bereiche sind in der Begründung entsprechend erläutert.

Folgende Teilbereiche werden geändert:

- 1) Herausnahme der Salzachbrücke bei Triebenbach;
- 2) Änderung der Nutzung im Bereich Landwirtschaftsamt – Schule – neue Polizei von Wohngebiet in Mischgebiet;
- 3) Streichung des denkmalgeschützten Ensembles „Obslaufen“;
- 4) Änderung Bereich ALDI in Sondergebiet großflächiger Einzelhandel (Anpassung an Bebauungsplan);
- 5) Schaffung Baufläche Feuerwehr am Friedhof;
- 6) Änderung Bereich Schloss Laufen und Marienplatz von Wohngebiet in Mischgebiet zum Schutz bestehender Betriebe;
- 7) nachrichtliche Änderung einer Ökokontofläche im Bereich Dorfen, die im Bebauungsplan „Malerfeld“ eingesetzt wurde, in Ökokatasterflächen;
- 8) nachrichtliche Änderung von Ökokontoflächen im Bereich Esing, die in Bebauungsplänen eingesetzt wurden, in Ökokatasterflächen;
- 9) Anpassung an die erlassene Festlegungssatzung „Oberheining Ost“;
- 10) Ausweisung von Bauflächen im Bereich „Leobendorf-Süd“ zur Vorbereitung der Erweiterung der bestehenden Ortsabrundungssatzung für die Familie Thanbichler;
- 11) Ausweisung von Bauflächen für das künftige Baugebiet „Dammhausacker III“, um für die spätere Aufstellung des Bebauungsplanes die planungsrechtliche Grundlage zu erhalten.

Die hierzu ausgearbeiteten Änderungsplanentwürfe mit Begründung i. d. F. vom 15.9.2014, gebilligt in der Sitzung des Stadtrates vom 7.10.2014, können in der Zeit vom

26. November 2014 bis 29. Dezember 2014

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1.02, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jew. 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig können Einwendungen oder Anregungen vorgebracht werden. Der Planentwurf mit Begründung ist in dieser Zeit auch auf der Homepage der Stadt Laufen www.stadtlaufen.de unter Aktuelles verfügbar.

Laufen, den 13. November 2014
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung über die 69. Änderung des Bebauungsplanes Feldkirchen für das Grundstück Fl. Nr. 2090/2 Gemarkung Ainring gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Ziff. 2 Baugesetzbuch

Das o.g. Grundstück der Gemarkung Ainring liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Feldkirchen und ist als allgemeines Wohngebiet einzustufen. Der Bauausschuss beschloss in seiner Sitzung am 3.11.2014, diesen Bebauungsplan zu ändern.

In der ursprünglichen Fassung des Bebauungsplanes ist auf dem Grundstück ein weiteres Gebäude eingezeichnet. Dieses weitere Gebäude soll nicht zur Ausführung kommen, da der dort befindliche Gartenanteil erhalten werden soll. Das als Nebengebäude eingezeichnete Gebäudeteil soll als Hauptgebäude mit etwas veränderten Grundabmessungen genutzt werden.

Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf der Änderungssatzung mit Begründung in der Planfassung vom 29.10.2014 liegt in der Zeit vom

19. November 2014 bis 21. Dezember 2014

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 105 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit der Darlegung und Erörterung der Planung mit sachkundigen Bediensteten der Gemeinde Ainring.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach Art. 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mitterfelden, den 13. November 2014
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Ainring

Satzung für die freiwilligen Feuerwehren (Stammsatzung)

Die Gemeinde Ainring erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung, folgende

Satzung für die freiwilligen Feuerwehren

I. Allgemeines

§ 1 Organisation, Rechtsgrundlagen

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Ainring ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedient sie sich der Unterstützung des Vereins "Freiwillige Feuerwehr Ainring e. V."
- (2) Rechtsgrundlage für die Freiwillige Feuerwehr, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

§ 2 Freiwillige Leistungen

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr kann aufgrund dieser Satzung in den Grenzen von Art. 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes und Art. 87 der Gemeindeordnung insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören (z. B. - jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten - das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist),
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätekwerkstatt.
- (2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 und 2 entscheidet der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden. Im Übrigen entscheidet der Kommandant über Leistungen im Sinne dieser Vorschriften sowie über einzelne, nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 nur, wenn ihm der Erste Bürgermeister diese Befugnis übertragen hat; sonst entscheidet der Erste Bürgermeister oder der Gemeinderat.

II. Personal

§ 3 Wahl des Kommandanten

- (1) Die Wahl findet bei einer Dienstversammlung der Feuerwehrdienst leistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Kräfte und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, statt. Die Gemeinde lädt hierzu mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.
- (2) Der Bürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl (Wahlleitung). Der Wahlleitung stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Wahlleitung und Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst zur Wahl steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.
- (3) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.
- (4) Die Wahlleitung erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens und legt die Aufgaben des Kommandanten dar:

1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Teilnehmer schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Die Wahlleitung nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, sofern sie anwesend sind, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Den anwesenden Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Die Wahlleitung lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und – sofern sie befragt wurden - zur Kandidatur bereiten Bewerberinnen und Bewerber setzen. Wird nur eine oder keine Person zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an einen Bewerber durchgeführt.

2. Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgaben ist von der Wahlleitung sicherzustellen.

Für eine gültige Stimmabgabe ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich. Gewählt wird, indem einer der Wahlvorschläge in eindeutig bezeichnender Weise gekennzeichnet wird. Streichungen sind nicht als Stimme für nicht gestrichene Bewerber zu werten.

Steht nur eine Person zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise (z. B. mit "JA" oder "Nein" oder mit Durchstreichen des Namens des Bewerbers) gekennzeichnet oder eine nicht zur Wahl vorgeschlagene wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich auf dem Stimmzettel eingetragen wird.

Liegt kein Wahlvorschlag vor, so wird durch eindeutig bezeichnende handschriftliche Eintragung einer wählbaren Person auf dem Stimmzettel gewählt.

Die Wahlberechtigten haben den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und der Wahlleitung oder dem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung der Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Gemeinde hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einem Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung einer anwesenden Person widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der

abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine Bewerberin bzw. kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wenn mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ist die Wahl zu wiederholen. Wenn mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt.

Bei der Stichwahl ist die Person gewählt, die von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die Wahlleitung sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Wahlversammlung ziehen lässt.

4. Wahlannahme

Nach der Wahl befragt die Wahlleitung die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. Lehnt sie ab, ist die Wahl zu wiederholen. Abwesende Bewerberinnen und Bewerber können die Annahme der Wahl auch im Vorfeld schriftlich erklären.

Die Wiederholung der Wahl kann unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahldurchgang in derselben Dienstversammlung erfolgen.

- (5) Die Wahlleitung lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die der Wahlausschuss unterzeichnet.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

§ 4 Verpflichtung

Der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Neu aufgenommenen Mitgliedern soll eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr überreicht werden.

§ 5 Übertragung besonderer Aufgaben

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z. B. Jugendwart, Gerätewart). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist der Kommandant zuständig.

§ 6 Persönliche Ausstattung

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

§ 7 Anzeigepflichten bei Schäden

Feuerwehrdienstleistende haben dem Kommandanten unverzüglich zu melden:

- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Kommandant die Meldung an die Gemeinde weiterzuleiten. Hat die Gemeinde nach § 193 SGB VII und § 22 der Satzung der kommunalen Unfallversicherung Bayern eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

§ 8 Dienstverhinderung

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung beim Kommandanten zu entschuldigen. Im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende dem Kommandanten Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus der Gemeinde ist in jedem Fall zu melden.

§ 9 Pflichtverletzungen

Der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- mündlicher oder schriftlicher Verweis
- Androhung des Ausschlusses
- Ausschluss (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 10 Abs. 2 dieser Satzung).

§ 10 Austritt und Ausschluss

- (1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Kommandanten gegenüber schriftlich zu erklären.
- (2) Der Kommandant hat Feuerwehrdienstleistenden, den er gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung der Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

- unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
- grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst,
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen,
- Trunkenheit im Dienst,
- Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen,
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Der Feuerwehrkommandant hat den Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären.

III. Besondere Pflichten des Kommandanten

§ 11 Dienst- und Ausbildungsplan

- (1) Der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.
- (2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Gemeinde vorzulegen.

§ 12 Dienstreisen

Der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Gemeinde eingeholt wird (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Er hat auch für seine Dienstreisen die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

§ 13 Jahresbericht

- (1) Der Kommandant unterrichtet die Gemeinde zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). Soweit die Gemeinde nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.
- (2) Die Unterrichtspflichten gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 7 Satz 2 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

IV. Anwendungsbeginn

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die freiwillige Feuerwehr vom 30. Januar 1984 einschl. Anlagen außer Kraft.

Ainring, den 14. Oktober 2014
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Ainring

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Ainring erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Ainring erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr, insbesondere für:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Maßgeblich hierbei ist das Meldebild zum Zeitpunkt des Ausrückens. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Ainring erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätekwerkstatt,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Kostenersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der freiwilligen Feuerwehr vom 5. Dezember 2007 einschl. Anlagen außer Kraft.

Ainring, den 14. Oktober 2014
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) sowie dem Materialverbrauch (Nummer 5) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

- | | |
|--------------------------------------|--------|
| a) einen Einsatzleitwagen ELW 1 | 3,00 € |
| b) ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 | 7,94 € |
| c) ein Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 | 7,14 € |
| d) ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 | 6,18 € |

e) eine Drehleiter DLA (K) 18-12	12,00 €
f) einen Mannschaftstransportwagen MTW	2,80 €
g) einen Anhänger für das Rettungsboot	1,00 €
h) einen Versorgungs-LKW (V-LKW)	3,80 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je Stunde für

a) einen Einsatzleitwagen ELW 1	30,00 €
b) ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	143,00 €
c) ein Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	115,00 €
d) ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	99,00 €
e) eine Drehleiter DLA (K) 18-12	200,00 €
f) einen Mannschaftstransportwagen MTW	23,00 €
g) ein Rettungsmotorboot (RTB)	30,00 €
h) einen Versorgungs-LKW (V-LKW)	36,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden) oder werden Geräte ohne Fahrzeug eingesetzt, werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) Schmutzwasserpumpen	7,00 €
b) Atemluftkompressor	13,00 €
c) Be- und Entlüftungsgerät	13,00 €
d) Mehrzweckzug (Greifzug)	27,00 €/Tag
e) Handfeuerlöscher (ohne Benutzung)	10,00 €/Tag
f) Hebekissensatz	20,00 €
g) Hydr. Winden (Büffelheber), Satz	20,00 €
h) Kettensäge/Trennschleifer	20,00 €
i) Kübelspritze/Kleinlöschgerät	10,00 €/Tag
j) Pressluftatmer	27,00 €
k) Hydr. Rettungsgeräte	27,00 €
l) Saug- und Druckschlauch, Stück	1,00 €/Tag
m) Scheinwerferanlage	13,00 €
n) Schlauchbrückensatz (2 Stück)	7,00 €/Tag
o) Strahlrohr, sonst. Armatur, Stück	7,00 €/Tag
p) Stromerzeuger	20,00 €
q) Wassersauger	7,00 €
r) Ziehfix samt Zubehör	4,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende	
Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet	24,00 €

Aufwendersersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstaufschlags (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG.

4.2 Sicherheitswachen	
Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (sh. § 11 Abs. 5 AVBayFwG)	13,70 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Materialverbrauch und Materialgebrauch

Für den Ver- und Gebrauch von folgenden Materialien werden Pauschalen erhoben:

a) Sack Ölbindemittel Absodan inkl. Entsorgung (20 kg)	40,00 €
b) Sack Ölbindemittel Ekoperl inkl. Entsorgung (20 kg)	50,00 €
c) Bioversal (Flüssigentölungsmittel), je Liter	17,00 €
d) schwimmfähige Ölspererschläuche, je Meter	25,00 €
e) Schaummittel (Class A), je Liter	3,60 €

Gemeinde Ainring

9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für das Schwimmbad der Gemeinde Ainring Vom 1. Januar 1980

§ 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Familienkarte (Eltern mit Kindern von 6 bis 25 Jahren*)	120,00 €
Vorverkauf	100,00 €
Familienkarte für Ehrenamtskarteninhaber	95,00 €
2. Saisonkarte (für Erwachsene)	62,00 €
Vorverkauf	50,00 €
3. Ermäßigte Saisonkarte (für Kinder von 6 bis 18 Jahren, Schüler, Studenten* und Ehrenamtskarteninhaber)	42,00 €
Vorverkauf	35,00 €
4. Saisonkarten für Schwerbehinderte (mit SB-Ausweis)	40,00 €
5. Tageskarte (für Erwachsene)	4,50 €
6. Ermäßigte Tageskarte (für Kinder von 6 bis 18 Jahren, Schüler, Studenten* und Ehrenamtskarteninhaber)	2,50 €
7. Tageskarte für Schwerbehinderte (mit SB-Ausweis)	3,00 €
8. Familientageskarte (Eltern mit Kindern von 6 bis 25 Jahren*)	11,00 €
9. Abendkarte ab 16:00 Uhr (für Erwachsene)	3,00 €
10. Ermäßigte Abendkarte – ab 16:00 Uhr (für Kinder von 6 bis 18 Jahren, Schüler, Studenten* und Ehrenamtskarteninhaber)	2,00 €
11. Zwölferteilkarte (für Erwachsene)	36,00 €
12. Ermäßigte Zwölferteilkarte (für Kinder bis 18 Jahre, Schüler, Studenten*, Schwerbehinderte und Ehrenamtskarteninhaber)	24,00 €
Zwölferteilkarte für Schwerbehinderte (mit SB-Ausweis)	30,00 €
13. Auswärtige Schulgruppen je Person	2,00 €
14. Garderobenschrank für die Saison**	35,00 €
15. Kinder unter 6 Jahren	0,00 €

* Schüler einer allgemeinbildenden Schule, ordentlich Studierende an Uni/FH vom vollendeten 18. Lebensjahr bis max. zum vollendeten 25. Lebensjahr mit Nachweis (Immatrikulationsbescheinigung, Schülerschein). Ansonsten Kinderregelung bis 18 Jahre.

** zzgl. Pfand 35,00 € für Schrank und 10,00 € für Schlüssel.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Ainring, den 14. Oktober 2014
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); Außenbereichssatzung „Surheim-Mühlstraße“; Gemeinde Saaldorf-Surheim

Mit Beschluss vom 3.6.2014 hat der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim die Außenbereichssatzung „Surheim-Mühlstraße“ als Satzung beschlossen. Grundlage ist die Planfassung vom 24.1.2014 des Bau-Techn. Heinrich Hinterseer aus Saaldorf.

Die Satzung zur Außenbereichssatzung „Surheim-Mühlstraße“ und die dazugehörige Planzeichnung mit Begründung liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer Nr. 10 zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden. Die Außenbereichssatzung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen nach dem BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Veröffentlichung verletzt worden sind.

Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruchs entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Saaldorf, den 13. November 2014
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Verfahren Surheim Gemeinde Saaldorf-Surheim, Landkreis Berchtesgadener Land Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

Bekanntgabe

Die Teilnehmergeinschaft Verfahren Surheim hat den Flurbereinigungsplan – Gesamt – erstellt. Der Anhörungstermin zum Flurbereinigungsplan findet am

**9. Dezember 2014
von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

im Rathaus Saaldorf, Moosweg 2, 83416 Saaldorf-Surheim statt. Die Ladung zum Anhörungstermin zum Flurbereinigungsplan und die Bekanntmachung über den Zeitraum und Ort der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes nebst Hinweisen sind in der Verwaltung der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf-Surheim vom

24. November 2014 mit 8. Dezember 2014

niedergelegt und können dort während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Abfindungskarte kann zusätzlich innerhalb von drei Monaten ab dem ersten Tag der Niederlegung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern unter dem Link „Flurbereinigungsplan“ eingesehen werden (<http://www.ale-oberbayern.bayern.de/service/>).

Saaldorf-Surheim, den 13. November 2014
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Gemeinde Schneizlreuth

Haushaltssatzung der Gemeinde Schneizlreuth Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2014

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Schneizlreuth folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2014 der Gemeinde Schneizlreuth wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

2.401.193,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

630.995,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf

0,00 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a. Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 360 v. H. |
| b. Für sonstige Grundstücke (B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf
400.000,00 €
festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Schneizlreuth, den 30. September 2014
Gemeinde Schneizlreuth

Simon, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Schneizlreuth öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 12

Mittelschulverband Berchtesgaden

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Berchtesgaden erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.5.2000 (GVBL S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23.5.2014 (GVBL S. 190) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3, Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2, Art. 31 Abs., 1 Art. 44, Art. 45, Art. 49 Abs. 6 und Art. 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.6.1994 (BVBL 1994, S. 555) sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (BVBL 1998, S. 796) folgende

Satzung:

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt den Namen „Mittelschulverband Berchtesgaden“
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Berchtesgaden

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Mitgliedsgemeinde „Markt Berchtesgaden“ geführt.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelne Mitglieder besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 1 Satz 2 KommZG.
- (3) Die sonstigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsitzende (sowie dessen Stellvertreter im Vertretungsfall) erhalten für Ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von 20,00 € für jede Sitzung.

- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten
- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften und zwar nach den Sätzen der Reisekostenstufe B; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden;
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaussfall.
- (5) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 26.6.1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.5.2000 außer Kraft.

Berchtesgaden, den 16. Oktober 2014
Mittelschulverband Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Vorsitzender
